

A. Materiell-rechtliches Gutachten

1. HA: Die Unterhaltung mit Revierförster Riel (R) am 17. Dezember 2015

Beleidigung, § 185 BGB

Gegen Michael Jonas (J) könnte hinreichender Tatverdacht bezüglich einer Beleidigung zum Nachteil des R bestehen.

Der für die Strafverfolgung erforderliche Strafantrag des R gemäß § 194 StGB liegt vor.

J lässt sich in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 23.01.2016 ein, er habe niemanden beleidigt. Der Tatverdacht ergibt sich aber einmal aus der Aussage des Zeugen R vom 11.01.2016, der bekundet hat, der J habe ihn als „grünen Hampelmann“ bezeichnet. Dadurch hat er dessen Ehre mittels vorsätzlicher Kundgabe von Missachtung rechtswidrig angegriffen. Zum anderen hat J auch in der Beschuldigtenvernehmung vom 23.01.2016 den durchaus ungewöhnlichen Begriff des „grünen Hampelmans“ im Zusammenhang mit R verwendet, was die Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen R stützt.

Fraglich ist, ob mit der Auffassung des Verteidigers Rechtsanwalt Dr. Schleinitz Bedenken gegen die Verwertbarkeit der Beschuldigtenvernehmung vom 23.01.2016 bestehen.

Zwar dürfte der vernehmungsführende Polizeibeamte gegen die Belehrungspflicht nach §§ 163a Abs. 4 Satz 2, 136 Abs. 1 StPO verstoßen haben. Insoweit spielt es keine Rolle, dass J bereits zwei Tage zuvor schon einmal als Beschuldigter vernommen und hierbei auch korrekt belehrt worden war. Die Belehrungen nach § 136 Abs. 1 StPO müssen nämlich auch bei vorangegangener Vernehmung durch die Polizei bei einer neuerlichen Vernehmung wiederholt werden¹, zumal hier ein ganz anderer Verfahrensgegenstand eingeführt wurde.

Allerdings dürfte dieser Verstoß vorliegend nicht zu einem Verwertungsverbot führen, weil erkennbar ist, dass der Beschuldigte sein Recht zu schweigen auch ohne neuerliche Belehrung gekannt hat². Dies folgt zum einen aus dem Umstand, dass J erst zwei Tage vor der Vernehmung vom 23.01.2016 über sein Schweigerecht belehrt worden war. Zum anderen hat der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Schleinitz in seinem Schriftsatz vom 29.02.2016 ausgeführt, sein Mandant habe ihm gegenüber angegeben, das Schweigerecht am 23.01.2016 gekannt zu haben.

Auch dürften im Hinblick auf die Art der Vernehmung keine Bedenken gegen die Verwertbarkeit bestehen. Anders als bei Zeugen, die zunächst Gelegenheit zur

1

Meyer-Goßner, StPO, 56. Aufl. 2013, § 136 Rn. 1
² vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 136 Rn. 20

zusammenhängenden Äußerung haben müssen (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StPO), regelt das Gesetz den Ablauf der Vernehmung für den Beschuldigten nicht. Nach herrschender Meinung kann die Vernehmung des Beschuldigten daher auch von vornherein in Form von Fragen und Antworten erfolgen.³Dass das Aussageverhalten des Beschuldigten J durch das Stellen gezielter Fragen in eine bestimmte Richtung gedrängt worden sein soll, wie es der Verteidiger behauptet hat, lässt sich dem Vernehmungsprotokoll nicht entnehmen.

3

Meyer-Goßner, a.a.O., § 136 Rn. 17

2. HA: Der Verkehrsunfall vom 03.01.2016

1. Vorsätzlicher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch Unterlassen, § 315 b Abs. 1 Nr. 2, § 13 StGB

Fraglich ist, ob J den objektiven Tatbestand des § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB durch Unterlassen verwirklicht hat.

Als Tathandlung dürfte ein Hindernisbereiten gegeben sein. Ein Bereiten von Hindernissen ist jedes Herbeiführen eines Vorgangs, der geeignet ist, durch körperliche Einwirkung den regelmäßigen Verkehr zu hemmen oder zu verzögern.⁴ Hierfür kann es ausreichen, dass Tiere auf die Fahrbahn getrieben werden. Indem J nicht für eine ausreichende Sicherung seines Hundezaus gesorgt hat und es so zum wiederholten Male zum Entlaufen seiner Hunde gekommen ist, wodurch letztlich das Rehwild auf die Straße getrieben wurde, hat er einen Geschehensgang herbeigeführt, durch den ein körperliches Hindernis für den fließenden Straßenverkehr geschaffen wurde. Dabei liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit auf der Nichtvornahme der Zaunabsicherung, so dass von einem Unterlassen (§ 13 StGB) auszugehen sein dürfte. Dies dürfte durch die Zeugenaussagen des R und der S nachzuweisen sein.

Es handelt sich auch um einen so genannten verkehrsfremden Eingriff, wie ihn § 315 b Abs. 1 StGB grundsätzlich voraussetzt, weil ein von außen in den Straßenverkehr hineinwirkender Eingriff vorliegt.

Durch das Hindernisbereiten dürfte es zudem zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs gekommen sein. Das plötzliche Heraustreten des Wildes auf die Fahrbahn hatte nämlich unmittelbar die verkehrsspezifische abstrakte Gefahr der Verletzung der von § 315 b Abs. 1 StGB geschützten Rechtsgüter zur Folge.

Es ist weiterhin eine auf dem Unterlassen beruhende konkrete Gefahr für Leib oder Leben einer anderen Person und für eine fremde Sache von bedeutendem Wert eingetreten. Denn vorliegend hat sich die abstrakte Gefahr für die Verkehrssicherheit zu einer konkreten Gefahr für Schutzobjekte des Abs. 1 – namentlich die Gesundheit der Zeugin Schaffrath und deren Fahrzeug, das (bei einem augenscheinlich gegebenen Wert von über 1.300,- Euro)⁵ eine fremde Sache von bedeutendem Wert darstellt – verdichtet.

⁴ Fischer, StGB, 58. Aufl. 2011, § 315 Rn. 9

⁵ Zur Wertgrenze bei § 315 b StGB vgl. Fischer, a.a.O., § 315 b Rn. 16

Vom Vorliegen der so genannten hypothetischen Kausalität (auch: „Quasikausalität“) dürfte auszugehen sein, weil bei Vornahme der gebotenen Handlung, namentlich der Absicherung des Hundezaines, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Tatbestandsverwirklichung nicht eingetreten wäre. Die Reparatur des Zaunes war auch tatsächlich möglich und zumutbar.

Die im Rahmen des unechten Unterlassungsdelikttes erforderliche Garantenstellung des J folgt aus seiner Verantwortlichkeit für die von ihm gehaltenen Hunde, die als Gefahrenquelle anzusehen sind⁶.

Zweifelhaft ist jedoch, ob ein zumindest bedingter Vorsatz hinsichtlich des Hindernisbereitens und der damit bewirkten abstrakten Verkehrsgefährdung vorliegt.

Bedingter Vorsatz kommt in Betracht, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung zwar nicht anstrebt oder für sicher hält, sie allerdings für möglich hält. Nach der vom Bundesgerichtshof angewandten Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit entspricht dieses kognitive Element des bedingten Vorsatzes dem der bewussten Fahrlässigkeit. Anders als beim bedingten Vorsatz ist der Täter im letzten Fall mit dem Eintritt des Erfolges nicht in dem Sinne einverstanden, dass er ihn billigend in Kauf nimmt, sondern er vertraut auf den Nichteintritt der als möglich erkannten Folge. Bei der Abgrenzung ist eine Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Tatumstände vorzunehmen.⁷

Davon, dass J eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs für möglich gehalten hat, dürfte noch auszugehen sein. In seiner Beschuldigtenvernehmung vom 23.01.2016 hat er nämlich selbst angegeben, das Schreiben des Ordnungsamts vom 26.11.2015 erhalten und auch den Hinweis auf die Gefahr von Verkehrsunfällen auf der nahe gelegenen Landstraße zur Kenntnis genommen zu haben. Auch aus seiner übrigen Einlassung hierzu folgt, dass er den Eintritt der Beeinträchtigung der Straßenverkehrssicherheit für möglich gehalten haben dürfte. Denn gerade um diese - freilich von ihm als unwahrscheinlich eingestufte - Gefahr auszuschließen, beabsichtigte er, den Zaun im Frühjahr zu reparieren.

Allerdings dürfte dem J nicht zu widerlegen sein, dass er auf den Nichteintritt dieser als möglich erkannten abstrakten Gefahr vertraut und diese gerade nicht billigend in Kauf genommen hat. Insoweit ist nämlich als Beweisanzeichen dafür, dass es an einer billigenden Inkaufnahme fehlt, zu berücksichtigen, dass der Erfolgseintritt für J ersichtlich unerwünscht gewesen ist und nach Lage der Dinge auch als wenig wahrscheinlich anzusehen war. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass es bereits zuvor des Öfteren zum Entweichen der Hunde

⁶ vgl. Fischer, a.a.O., § 13 Rn. 36

⁷ BGH NStZ-RR 2003, 8; Fischer, a.a.O., § 15 Rn. 9a

gekommen war, ohne dass eine Beeinträchtigung der Straßenverkehrssicherheit eingetreten wäre.

2. Fahrlässiger gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch Unterlassen, § 315 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5, § 13 StGB

Nach den vorangegangenen Ausführungen könnte von einem hinreichenden Tatverdacht für einen fahrlässigen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr durch Unterlassen nach § 315 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5, § 13 StGB auszugehen sein.

Bedenken könnten sich allerdings mit Blick auf die Entsprechensklausel des § 13 StGB ergeben. Danach muss das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entsprechen (sog. Modalitätenäquivalenz), d.h. es muss denselben sozialen Sinngehalt aufweisen. Das Unterlassen muss im konkreten Fall dem Unrechtsgehalt aktiver Tatbestandsverwirklichung so nahe kommen, dass es sich dem Unrechtstypus des Tatbestands eingefügt.⁸

Bedeutung kommt der Entsprechensklausel nach herrschender Meinung nur bei verhaltensbezogenen Erfolgsdelikten zu. Vor diesem Hintergrund dürfte die Klausel auch im Rahmen des § 315 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 StGB zu prüfen sein, weil der Tatbestand gerade eine konkret beschriebene Tathandlung (hier das Hindernisbereiten) voraussetzt, die zu einer konkreten Gefährdung geführt haben muss. Im Ergebnis kann hier das Entsprechen einer Begehung durch aktives Tun angenommen werden, weil es sich hier um eine gesetzliche Pflicht handelt.

Mit entsprechender Argumentation ist hier auch die Ablehnung einer Strafbarkeit durch Unterlassen vertretbar.

Die Qualifikation des § 315b Abs. 3 in Verbindung mit § 315 Abs. 3 Nr. 2 StGB liegt nicht vor, da in der verursachten Bisswunde zum Nachteil der Zeugin Schaffrath schon keine schwere Gesundheitsschädigung zu sehen ist. Zwar ist der Begriff der schweren Gesundheitsschädigung weiter aufzufassen als der der schweren Körperverletzung (§ 226 StGB). Umfasst werden insbesondere auch langwierige ernsthafte Erkrankungen oder erhebliche Einschränkungen im Gebrauch der Sinne, des Körpers und der Arbeitsfähigkeit.⁹ Für derartige Einschränkungen gibt es vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte. Im Gegenteil war die Zeugin Schaffrath lediglich für zwei Tage krankgeschrieben.

⁸ Fischer, a.a.O., § 13 Rn. 46

⁹ vgl. Fischer, a.a.O., § 306 b, Rn. 4

3. Gefährliche Körperverletzung zum Nachteil der Zeugin Schaffrath (S), §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die Annahme einer gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB zum Nachteil der Zeugin Schaffrath im Hinblick auf die erlittene Bisswunde kommt nicht in Betracht. Insoweit fehlt es aufgrund der obigen Erwägungen, die hier entsprechend gelten, an einem zumindest bedingten Tatvorsatz.

4. Fahrlässige Körperverletzung, §§ 229, 230 StGB

Zweifelhaft ist, ob ein hinreichender Tatverdacht im Hinblick auf eine fahrlässige Körperverletzung zum Nachteil der S gegeben ist.

Zwar dürfte J aufgrund der unterlassenen Zaunverbesserung sorgfaltswidrig gehandelt haben, und diese Sorgfaltswidrigkeit dürfte auch ursächlich für die Gesundheitsbeschädigung (Bisswunde) geworden sein. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Zeugin S sich bewusst in eine besondere Gefahrenlage begeben hat, indem sie sich gestikulierend auf die vier Hunde zu bewegte, um diese zu vertreiben.

Nach der Lehre von der objektiven Zurechnung fehlt es an einer Zurechenbarkeit des Tatbestandserfolgs, sofern eine freiverantwortliche Selbstgefährdung des Opfers zu dessen Verletzung führt. Begründet wird dies mit dem Nichtvorliegen des Schutzzweckzusammenhangs.¹⁰ Danach soll es insbesondere an der Tatbestandsmäßigkeit fehlen, wenn sich in dem Erfolg gerade das mit der Selbstgefährdung vom Opfer bewusst eingegangene Risiko realisiert hat.¹¹

Wie sich aus der Vernehmung der S ergibt, war die sich aus der pflichtwidrigen Handlung des J, namentlich dem Entweichenlassen der Hunde, ergebende Gefahrenlage für die Zeugin nach der Unfallkollision abgeschlossen. Erst aufgrund ihres eigenen Entschlusses hat sie sich bewusst erneut der Gefahr einer durch die Hunde verursachten Verletzung ausgesetzt, indem sie sich in Kenntnis des Risikos auf die Hunde zubewegte. Allein diese Gefahr hat sich letztlich im Erfolg realisiert.

5. Zwischenergebnis

¹⁰ vgl. Fischer, a.a.O., Vor § 13, Rn. 30

¹¹ vgl. BGHSt 32, 262

J dürfte damit hinsichtlich des Geschehens vom 03.01.2016 nur wegen fahrlässigen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr hinreichend tatverdächtig sein.

3. HA: Die Schüsse vom Hochsitz am 19.01.2016

1. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Fraglich ist, ob J den objektiven Tatbestand einer zunächst einfachen Körperverletzung zum Nachteil des Polizisten POK Meister verwirklicht hat. Die – durch POK Meister bezeugte und durch den J in seiner Beschuldigteneinlassung zugegebene – Abgabe der Schüsse aus dem Jagdgewehr dürfte ursächlich im Sinne der Äquivalenztheorie zu einer Gesundheitsschädigung des Polizisten geführt haben, der hierdurch einen Schock erlitt und mehrere Wochen krankgeschrieben war. Auch dürfte dieser tatbestandliche Erfolg dem Handeln des J objektiv zurechenbar sein, weil durch die Abgabe der Schüsse die rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen wurde, dass sich die beiden in der Nähe befindlichen Personen als Ziel wähnten und hierdurch in einen Schockzustand geraten würden. Genau diese Gefahr hat sich hinsichtlich POK Meister letztlich auch realisiert.

Fraglich ist darüber hinaus, ob die Körperverletzung aufgrund der Verwendung einer Waffe (im technischen Sinne) die Qualifikation des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt. Einerseits hat J sein Gewehr verwendet, indem er schoss. Maßgeblich für die Beantwortung dieser Frage dürfte aber sein, ob es hierfür zu einem Kontakt zwischen Opfer und Werkzeug kommen muss.¹² Unter Hinweis darauf, dass eine Körperverletzung „mittels“ des gefährlichen Werkzeugs schon begangen wird, wenn sie nur irgendwie mit dessen Hilfe geschieht, wird von Teilen der Literatur eine Körperverletzung mittels einer Waffe etwa für den Fall bejaht, dass der Handelnde das Opfer lediglich durch Drohen mit einer Schusswaffe in den Schock treibt.¹³ Dem wird entgegengehalten, dass für die Strafschärfung des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB die Verwendung eines Tatwerkzeugs mit der Gefahr erheblicher Verletzungen maßgebend sei; an diesem Gefährlichkeitskriterium habe sich die Auslegung der Tatmodalität auszurichten.¹⁴ Hiernach wäre die Körperverletzung auf Grund des durch Drohung mit einer Waffe ausgelösten Schocks dem Handelnden nicht zuzurechnen, da sich hierin nicht die spezifische Gefahr der Waffe äußert.¹⁵ Dieser Fall dürfte der hier einschlägigen Konstellation gleichstehen, wonach der Schock auf der Abgabe der Schüsse beruht.

¹² Vgl. hierzu Anm. Krüger zu KG NZV 2006, 111, 112

¹³ So Hardtung in MüKo-StGB, 2003, § 224 Rn. 21

¹⁴ Stree in Sch/Sch, StGB, 27. A. (2006), § 224 Rn. 3

¹⁵ So Stree in Sch/Sch, a.a.O., § 224 Rn. 3

Mit entsprechender Argumentation erscheint hier gleichermaßen der eine wie auch der andere Lösungsweg vertretbar.

Ferner müsste der Beschuldigte J hinsichtlich der Körperverletzung zumindest bedingten Vorsatz gehabt haben. Gemäß seiner Einlassung, wonach er mit der Abgabe der Schüsse eine besondere Warnwirkung erzielen wollte, dürfte es J zugleich für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen haben, dass zumindest eine der beiden Personen hierdurch schreckbedingt einen Schock erleiden und an der Gesundheit beschädigt werden würde.

Hier ist mit entsprechender Begründung auch die Ablehnung eines Tatvorsatzes vertretbar. Die nachfolgenden Überlegungen wären dann im Rahmen der Prüfung der Nötigung (§ 240 StGB) entsprechend anzustellen.

Ein Rechtfertigungsgrund dürfte nicht vorliegen. Insbesondere dürfte keine Notwehr gemäß § 32 StGB gegeben sein. Diese scheidet bereits am Nichtvorliegen einer Notwehrlage, weil objektiv kein Angriff auf ein geschütztes Rechtsgut zu befürchten war, da die beiden Polizisten nicht beabsichtigten, die auf dem Pritschenwagen gelagerten Maschinenteile zu entwenden.

Es könnten allerdings die Voraussetzungen des so genannten Erlaubnistatbestandsirrtums in Form der Putativnotwehr gegeben sein. Davon ist auszugehen, wenn der Täter irrtümlich Umstände annimmt, bei deren Vorliegen er nach § 32 StGB gerechtfertigt wäre.

Die Einlassung des J in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 21.01.2016, wonach er die beiden sich seinem Wagen nähernden Personen für Diebe gehalten habe, die beabsichtigten, wertvolle Maschinenteile von der Pritsche seines Wagens zu stehlen, dürfte nicht zu widerlegen sein. Nach der Aussage des POK Heinrich vom 21.01.2016 befand sich J zum Tatzeitpunkt etwa 150 bis 200 m von den beiden Polizisten entfernt, so dass er deren Uniformen im Dunkeln nicht erkannt haben dürfte. Weil zudem der Streifenwagen der Polizisten zunächst unbeleuchtet war, kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass J die Polizisten nicht als solche erkannte.

Der Zeuge POK Heinrich berichtete darüber hinaus, dass auf dem Pritschenfahrzeug tatsächlich größere Maschinenteile abgelegt waren, so dass auch die Befürchtung des J, die sich nähernden Personen könnten es auf die Ladung abgesehen haben, nachzuvollziehen ist. Unter Zugrundelegung der subjektiven Vorstellung des J dürfte damit – aus seiner Sicht – von einem unmittelbar bevorstehenden Angriff auf sein Eigentum und damit von einer Notwehrlage auszugehen sein.

Die von J vorgenommene Notwehrhandlung, nämlich die Abgabe zweier Warnschüsse in die Luft, dürfte unter Zugrundelegung seiner tatsächlichen Vorstellung zur Abwehr des Angriffs auch erforderlich und geboten gewesen sei. Angesichts dessen, dass sich die vermeintlichen Angreifer etwa 150 bis 200 m entfernt befanden, J – nicht widerlegbar – fruchtlos Warnrufe ausgestoßen hatte und ein Herabsteigen vom Hochsitz und Herüberlaufen zum Wagen, um einen vermeintlichen Diebstahl zu verhindern, zu lange gedauert hätte, ist ein milderes Mittel zur Abwehr der drohenden Rechtsgutsverletzung nicht ersichtlich. Einer sozialetisch begründeten Einschränkung des Notwehrrechts im Rahmen der Gebotenheit bedarf es im konkreten Fall nicht, insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt eines etwaigen unerträglichen Missverhältnisses zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und der durch die Verteidigungshandlung drohenden Rechtsgutsverletzung. Denn angesichts dessen, dass die Warnschüsse nicht gezielt gegen die Personen gerichtet waren und von daher allenfalls mit einer leichten körperlichen Beeinträchtigung zu rechnen war, andererseits es sich bei den Maschinenteilen um werthaltige Objekte gehandelt zu haben scheint, dürfte die Wertigkeit der jeweiligen Rechtsgüter unter Berücksichtigung des Grads der ihnen drohenden Gefahr nicht krass auseinander fallen.

Schließlich dürfte J auch nicht zu widerlegen sein, dass er mit dem erforderlichen subjektiven Verteidigungswillen gehandelt hat, so dass vom Vorliegen einer Putativnotwehr auszugehen sein dürfte.

Rechtsfolge des Erlaubnistatbestandsirrtums¹⁶ ist nach der eingeschränkten Schuldtheorie, dass beim Irrtum über Tatsachen der Vorsatz entfällt und nur die Möglichkeit der fahrlässigen Begehung bleibt. Mangels Tatvorsatzes dürfte es deshalb an einem hinreichenden Tatverdacht für eine gefährliche Körperverletzung fehlen.

Nach der ebenfalls verbreiteten rechtsfolgenverweisenden Schuldtheorie ist zwar eine vorsätzliche Tat gegeben, was grundsätzlich die Möglichkeit der Bestrafung von (bösgläubigen) Teilnehmern eröffnet, es entfällt jedoch die „Vorsatzschuld“. Da im vorliegenden Fall beide Theorien zum selben Ergebnis – fehlender hinreichender Tatverdacht – führen, ist ein Streitentscheid entbehrlich¹⁷.

2. Nötigung, § 240 StGB

¹⁶ Zum Nachfolgenden: Fischer, aaO, § 16 Rn. 22

¹⁷ Da Sie sich im zweiten Examen befinden, ist ein Eingehen auf den sonstigen „bunten Strauß“ an Theorien zum Erlaubnistatbestandsirrtum nur dann zu empfehlen, wenn die Bearbeitungszeit es zulässt, zumal alle zum Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts führen.

Auch bezüglich der Nötigung dürfte der objektive Tatbestand erfüllt sein. Ebenso dürfte unproblematisch vom subjektiven Tatbestand ausgegangen werden können, weil es J vorliegend ja gerade darauf ankam, durch die Abgabe der Schüsse die beiden an seinem Fahrzeug befindlichen Personen zu vertreiben.

Auch hier liegen aus den vorgenannten Gründen, die insoweit entsprechend gelten, die Voraussetzungen eines Erlaubnistatbestandsirrtums in Form der Putativnotwehr vor.

3. Fahrlässige Körperverletzung, §§ 229, 230 StGB

Das Vorliegen der Putativnotwehr lässt trotz des oben Gesagten die Möglichkeit eines hinreichenden Tatverdachts wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts grundsätzlich unberührt. Voraussetzung für ein Fahrlässigkeitsdelikt ist insoweit, dass die vom Täter angenommene Notwehrlage tatsächlich nicht bestand und dass der Irrtum hierüber für ihn vermeidbar und vorwerfbar ist.

Davon dürfte vorliegend indes nicht ausgegangen werden können. Denn es erscheint nicht von vornherein als sorgfaltswidrig, zwei sich zur Nachtzeit in einem abgelegenen Gelände dem eigenen Pkw nähernde Personen für Diebe zu halten. J hatte zudem angesichts dessen, dass sich die beiden Polizisten offensichtlich außerhalb der für ihn akustisch erreichbaren Reichweite befanden und sie auch optisch in der Dunkelheit nicht als Beamte auszumachen waren, keinerlei Möglichkeiten, seine irrige Annahme aufzuklären.

4. Zwischenergebnis

J hat sich hinsichtlich des Geschehens vom 19.01.2016 nach der hier favorisierten Lösung keiner Straftat hinreichend verdächtig gemacht.

4. HA: Die Beschuldigtenvernehmung vom 23.01.2016

In dieser Beschuldigtenvernehmung hat J gegenüber dem vernehmenden Beamten KOK Schreiner den R einen „grünen Hampelmann“ genannt. Diese Angaben sind, wie oben erläutert, auch verwertbar. Jedoch hat R keinen Strafantrag nach § 194 StGB in Bezug auf *diese* Tat gestellt. Der in der Vernehmung vom 11.01.2016 gestellte Strafantrag bezog sich ersichtlich auf die bereits geschehene Tat vom 17.12.2015, nicht aber auf etwaige zukünftige Beleidigungen.

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Im Ergebnis besteht für J lediglich hinreichender Tatverdacht wegen der im Dezember 2015 begangenen Beleidigung zum Nachteil des R in Tatmehrheit (§ 53 StGB) mit dem am 03.01.2016 verwirklichten fahrlässigen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr durch Unterlassen.

B. Prozess-rechtliches Gutachten

1. Einstellungsfragen

Eine Teileinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO kommt für den 3. HA (Schüsse vom Hochsitz) und den 4. HA (Beleidigung) in Betracht, da es sich insoweit jeweils um selbstständige Taten im prozessualen Sinn (§ 264 StPO) handelt, und diesbezüglich kein hinreichender Tatverdacht gegeben ist.

Dem Zeugen POK Meister, der Strafantrag gestellt hat, ist insoweit ein Einstellungsbescheid gemäß § 171 StPO mit Rechtsmittelbelehrung über das Klageerzwingungsverfahren zu übersenden. Hinsichtlich der Beleidigung vom 23.1.2016 liegt kein Strafverfolgungsbegehren vor, so dass ein Bescheid entbehrlich ist. Der Beschuldigte erhält gemäß § 170 Abs. 2 S. 2 StPO über seinen Verteidiger eine Teil-Einstellungsnachricht.

2. Anklageadressat

Gegen den Beschuldigten ist Anklage zu erheben bei dem Amtsgericht Gießen -Strafrichter-. Die sachliche Zuständigkeit des Strafrichters ergibt sich aus §§ 24 Abs. 1, 25 Nr. 2 GVG. Aufgrund des nach der hier bevorzugten Lösung anzuklagenden Vergehens der Beleidigung und des fahrlässigen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr dürfte im Hinblick auf die bisherige Unbestraftheit des J lediglich die Verhängung einer (Gesamt-) Geldstrafe zu erwarten sein.

3. Haftfragen

Zwar besteht für die anzuklagenden Delikte dringender Tatverdacht, jedoch fehlt es aufgrund der geringen Straferwartung und nicht vorhandener sonstiger Umstände, die den J dazu veranlassen könnten, sich dem weiteren Verfahren nicht zu stellen, am hier allein in Betracht kommenden Haftgrund der Fluchtgefahr im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO.

4. Notwendige Verteidigung, § 140 StPO

Es dürfte kein Fall einer notwendigen Verteidigung, insbesondere nicht gemäß § 140 Abs. 2 StPO, vorliegen. Anlass zur Bestellung eines Pflichtverteidigers ist im Hinblick auf eine zu erwartende Freiheitsstrafe erst gegeben, wenn diese wenigstens ein Jahr beträgt.¹⁸ Angesichts des Umstandes, dass J nicht vorbestraft ist, dürfte die Verhängung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr nicht zu erwarten sein. Es besteht daher keine Möglichkeit, dem Antrag des Wahlverteidigers auf dessen Beiordnung zu entsprechen.

5. Zulässigkeit der Beschlagnahme des Gewehrs

Ausweislich der Vernehmung des Polizeibeamten POK Heinrich vom 21.01.2016 war J mit der Sicherstellung seines Gewehrs nicht einverstanden, so dass insoweit die Zulässigkeit einer Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO zu prüfen ist.

Die Zuständigkeit des die Maßnahme vornehmenden Beamten POK Heinrich als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft (§ 98 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 152 GVG) dürfte anzunehmen sein, da von Gefahr in Verzug ausgegangen werden kann. Der Zweck der Beschlagnahme, nämlich die Sicherstellung des Gewehrs als Beweismittel, dürfte bei einer selbst telefonischen vorherigen Einholung einer richterlichen Anordnung gefährdet gewesen sein, da J vom Tatort einfach wegfahren konnte.

Zwar hätte es dem Ermittlungsbeamten gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO danach obliegen, binnen 3 Tagen eine richterliche Bestätigung zu beantragen, da J als Betroffener gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. Dass ein solcher Antrag gestellt worden wäre, ergibt sich aus dem Aktenauszug nicht. Allerdings führt ein etwaiger Verstoß gegen § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO für sich genommen noch nicht zur Unwirksamkeit der Beschlagnahme, da es sich lediglich um eine Sollvorschrift handelt.¹⁹

¹⁸ vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 140 Rn. 23

¹⁹ vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 98 Rn. 14

Hier ist jedoch zu beachten, dass für die Tathandlungen unter Einsatz des Jagdgewehres kein hinreichender Tatverdacht besteht, das Verfahren mithin insoweit gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen ist. Damit handelt es sich Jagdgewehr nicht um ein Beweismittel i.S.d. § 94 Abs. 1 StPO, das der Beschlagnahme unterliegt.

Das Jagdgewehr ist dem Beschuldigten, der gemäß Vermerk des KOK Schreiner vom 22.1.2016 über die entsprechende Erlaubnis für den Besitz und Transport des Gewehres verfügt, daher herauszugeben.

C. Anklage

Staatsanwaltschaft Gießen

323 Js 2350/16

Berlin, 10.3.2016

An das Amtsgericht Gießen

- Strafrichter -

A n k l a g e s c h r i f t

Michael Jonas

- Registerauszug anbei -

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Schleinitz

wird **a n g e k l a g t**,

in Laubach

zwischen dem 17. Dezember 2015 und dem 3. Januar 2016

durch zwei selbständige Handlungen

I. einen anderen beleidigt zu haben

II. durch Unterlassen

die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt zu haben, dass er fahrlässig ein Hindernis bereitete, und dadurch fahrlässig Leib und Leben sowie eine Sache von bedeutendem Wert gefährdet zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

I. Am 17. Dezember 2015 bezeichnete er den Zeugen Riel bei einer Unterhaltung an seiner Wohnanschrift Dorrenbergweg 10, 35321 Laubach in ehrverletzender Absicht als „grünen Hampelmann“.

II. Am 3. Januar 2016 gegen 17:45 Uhr hetzten mehrere Hunde des Angeschuldigten, die aufgrund des von ihm nicht reparierten Zauns seines Zwingers sein Grundstück ungehindert verlassen konnten, ein Reh auf die Landstraße L 3138, auf der die Zeugin Schaffrath gerade mit ihrem Pkw unterwegs war. Die Zeugin konnte aufgrund des überraschenden Erscheinens des Rehs nicht mehr rechtzeitig bremsen und kollidierte mit dem Tier. Der Angeschuldigte hätte das Hetzen von Rehwild auf die Fahrbahn der Landstraße und den Zusammenstoß mit dem dort fahrenden fließenden Verkehr bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt vorhersehen und vermeiden können.

Vergehen, strafbar gem. §§ 185, 194, 315b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5, 13, 53, 77, 77b StGB

Strafantrag hinsichtlich der Tat zu I. ist form- und fristgerecht gestellt.

Beweismittel:

...

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Gießen – Strafrichter – zuzulassen.